



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 0348/2010

**Der Oberbürgermeister**

I/01-012-20-06-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

11.03.10

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Finanzausschuss</b>	15.03.2010	Vorberatung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	22.03.2010	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Temporäre Dienstbefreiung an Weiberfastnacht  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 13.02.10

**Antragstext:**

s. Anlage

01/012

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

### **Temporäre Dienstbefreiung an Weiberfastnacht**

- **Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 13.02.2010**
- **Nr. 0348/2010**

Die Dienstbefreiung an Weiberfastnacht wurde für den Zeitraum 10.30 bis 14.30 Uhr ausgesprochen. Ausdrücklich erwähnt wurde dabei die Maßgabe, dass nur Diejenigen, die den Oberbürgermeister bei der Ausübung seiner Dienstgeschäfte (dazu zählen auch die repräsentativen Verpflichtungen während der Karnevalszeit) unterstützen, auch die Dienstbefreiung erhalten.

Der ordentliche Dienstbetrieb, insbesondere die Serviceleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürger sowie die Mindestbesetzung in allen Organisationseinheiten einschließlich erforderlicher Rufbereitschaften, wurden durchgehend sichergestellt.

Insofern ist die Maßnahme des Oberbürgermeisters als maßvoll und einzelfallbezogen zu bewerten.

Nach § 62 der GO ist Herr Buchhorn als Oberbürgermeister verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Des Weiteren ist er nach § 72 GO der Dienstvorgesetzte der Bediensteten und trifft alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, allerdings mit der Einschränkung der Einbindung des Rates bei Bediensteten in Führungsfunktionen, soweit die Hauptsatzung dies regelt.

Aus dieser Funktion heraus steht ihm als Arbeitgeber wie auch Dienststellenleiter die Entscheidung über den Einsatz des städt. Personals unter eigenverantwortlicher Würdigung der gesetzlichen und dienstlichen Rahmenbedingungen zu. Diese Entscheidung kann ihm auch nicht entzogen werden.

In Ausübung seines Weisungsrechts kann der Oberbürgermeister als Arbeitgeber bestimmen, welche Art von Leistung der Arbeitnehmer zu erbringen hat. Das Weisungsrecht beinhaltet Zeit, Ort und Art der Arbeitsleistung. Im Rahmen dieses Weisungsrechts und in einer Ermessensabwägung hat Herr Buchhorn im Fall Weiberfastnacht eine zeitliche Beschränkung vorgenommen, die Befreiung unter einer Auflage erteilt (Teilnahme am Rathaus-Sturm) und keine „pauschale Sonderbeurlaubung“ erteilt.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass die Allgemeine Dienstanweisung (ADA) unter Ziffer 3.2.10 genau für derartig konkretisierbare Ereignisse auch den unmittelbaren Vorgesetzten der Stadtverwaltung Leverkusen das Recht zugesteht, stundenweise eine Dienstbefreiung für Situationen auszusprechen, die keinerlei Bezug zur Stadt Leverkusen und deren kulturelle Vielfalt ausweisen.

Vor diesem Hintergrund ist kein rechtlich kritisches Handeln des Oberbürgermeisters zu erkennen.

gez. Witzik